

Bundesbeschluss über die Volksinitiative «Rettet den Schweizer Wald»

Entwurf

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 139 Absatz 3 der Bundesverfassung¹,
nach Prüfung der am 14. Oktober 2005² eingereichten Volksinitiative «Rettet den
Schweizer Wald»,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 28. März 2007³,
beschliesst:*

Art. 1

¹ Die Volksinitiative vom 14. Oktober 2005 «Rettet den Schweizer Wald» ist gültig und wird Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet.

² Die Volksinitiative lautet:

Die Bundesverfassung vom 18. April 1999 wird wie folgt geändert:

Art. 77

¹ Bund und Kantone sorgen dafür, dass der Wald seine Schutz-, Nutz- und Wohlfahrtsfunktionen gleichzeitig und dauerhaft erfüllen kann und die biologische Vielfalt erhalten bleibt. Sie organisieren die Pflege des Waldes.

² Der Bund legt die Grundsätze über den Schutz des Waldes fest.

³ Er fördert die Massnahmen zur Erhaltung des Waldes und zur Behebung von Waldschäden.

⁴ Das gesamte schweizerische Waldgebiet ist geschützt; Rodungen sind verboten. Das Gesetz kann gegen Ersatzleistung Ausnahmen vorsehen, sofern sie gemeinnützigen Zwecken dienen.

⁵ Die Dauerhaftigkeit der bestockten Fläche ist gewährleistet durch eine naturnahe Waldbaupraxis; Kahlschlag ist verboten.

Art. 2

Die Bundesversammlung empfiehlt Volk und Ständen, die Initiative abzulehnen.

¹ SR 101

² BBl 2005 6611

³ BBl 2007 3829

